

Klausur im Privatrecht vom 8. Januar 2016

Sachverhalt:

Am 15. August 2005 heiraten Peter Perlmann und Heidi Rüegger. Heidi nimmt dabei den Familiennamen ihres Mannes an. Die finanzielle Ausgangslage ist gut: Heidi ist Direktionsmitglied einer Berner Regionalbank, Peter ist Allgemeinmediziner mit eigener Praxis in Muri. Gut eineinhalb Jahre nach der Eheschliessung, im April 2007, erwerben die Eheleute eine Eigentumswohnung in einem Neubau in der Gemeinde Muri. Die beiden führen über Jahre eine harmonische Ehe. Peter engagiert sich überdies politisch und ist Vorstandsmitglied der örtlichen Sektion der Wertepartei, Heidi betätigt sich als Pianistin in einem kleinen, lokalen Amateurorchester.

Im September 2014 eröffnet Heidi Peter, dass es für sie nicht mehr stimme und dass sie etwas Abstand brauche, woraufhin sie zwei Monate zu einer Freundin nach Belp zieht. Peter kann sich das Verhalten seiner Frau nicht erklären und leidet schwer darunter. In unzähligen Gesprächen versucht er herauszufinden, was geschehen ist und was das alles bedeutet. Ende November 2014 kehrt Heidi noch einmal für kurze Zeit in die eheliche Wohnung nach Muri zurück, um dann aber am 2. Januar 2015 erneut auszuziehen, vorläufig zu ihrer Schwester nach Münsingen, ab 1. Juni 2015 in eine eigene Mietwohnung in Bern. Zu Peter sagt sie nur, sie könne einfach nicht mehr mit ihm zusammenleben, es brauche jetzt eine räumliche Trennung. Peter versteht die Welt nicht mehr und wird zunehmend schwermütig. In einem langen Gespräch überzeugt Heidi Peter schliesslich, in eine Scheidung einzuwilligen. Per 1. Oktober 2015 reichen die Eheleute beim zuständigen Regionalgericht Bern-Mittelland die Scheidung auf gemeinsames Begehren ein.

Im Dezember 2015 stellt Heidi bezüglich eines gemeinsamen, von den Ehegatten jeweils hälftig finanzierten Haushaltskontos fest, dass die gesamten einstmals darauf befindlichen CHF 5'000.00 von Peter bezogen wurden. Dadurch misstrauisch geworden, verschafft sie sich Ende Dezember 2015 aufgrund noch bestehender Vollmachten bei den verschiedenen Banken eine Übersicht über die finanzielle Situation. Dabei stellt sie fest, dass Peter seit Mitte August 2015 mehrere grössere Summen von zwei Konten abgehoben hat, und zwar – wie bereits erwähnt – CHF 5'000.00 vom gemeinsamen Haushaltskonto bei der Bürger Bank sowie CHF 45'000.00 von seinem privaten Sparkonto bei der Credit Cassa. Auf Nachfrage gibt Peter an, er habe verschiedenste Aufwendungen zu tragen gehabt. Im September etwa, habe er für

sich zwei neue Autos angeschafft, die Anzahlung von CHF 10'000.00 habe er damals von seinem Sparkonto bezahlt. Mit dem Geld vom gemeinsamen Konto habe er an einer Weinauktion im November zehn Flaschen zum Preis von total CHF 5'000.00 erworben. Die restlichen CHF 35'000.00 vom Sparkonto habe er seit August 2015 für laufende Kosten aufgewendet, monatlich jeweils ca. CHF 7'000.00: Seit er alleine lebe, esse er halt vermehrt auswärts und er könne auch nicht mehr so viel in der Praxis arbeiten wie früher. Sein Pensum habe er auf Anraten seines Psychiaters bereits im August auf 30% reduziert. Auf den Vorhalt von Heidi, dass auf das gemeinsame Konto doch immer von beiden gleich viel einbezahlt worden sei und dass dieses für die gemeinsamen Ausgaben vorgesehen gewesen sei, weiss Peter nichts zu entgegnen.

Heidi wendet sich an Sie und ersucht Sie um juristische Beratung. Zunächst einmal möchte sie von Ihnen wissen, was für einen Einfluss diese hohen Ausgaben von Peter – Wein, Autos und Lebenshaltungskosten – auf sie hätten, insbesondere auf ihre Ansprüche im Rahmen der Scheidung, die sie und Peter gemeinsam schon eingereicht haben. Weiter frage sie sich, wie sich die plötzliche Reduktion des Arbeitspensums ihres Mannes in und nach der Scheidung auswirken könnte.

Aufgabe 1: Wie sind Heidis Fragen aus rechtlicher Sicht zu beantworten?

Heidi lässt Sie weiter wissen, dass sie in der Altjahrswoche 2015 einen eingeschriebenen Brief von einem Autohändler erhalten habe, worin sie dieser zur solidarischen Zahlung von total CHF 90'000.00 per Ende Januar 2016 auffordere. Scheinbar gehe es um die Autos, die ihr Mann im September 2015 erworben habe. Sie sei nun verunsichert und wisse nicht, was sie von dieser Zahlungsaufforderung zu halten habe. Als Angestellte einer Bank möchte sie sich diesbezüglich korrekt verhalten. Aber dass sie für derart unzweckmässige Anschaffungen ihres baldigen Ex-Mannes einstehen müsste, will sie nicht recht glauben.

Aufgabe 2: Ist Heidi zur Zahlung verpflichtet? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Überdies dokumentiert Heidi Sie mit weiteren Angaben zur finanziellen Situation der Ehegatten. An Aktiven seien – neben den bereits erwähnten beiden Konti und Peters Arztpraxis – nur die Wohnung und ein grösseres Aktienportefeuille vorhanden. Die Wohnung hätten sie kurz nach der Eheschliessung gemeinsam zu Miteigentum erworben. Der Kaufpreis habe stattliche CHF 800'000.00 betragen. Zur Finanzierung hätten beide Ehegatten sämtliche in die Ehe eingebrachten, ihnen mithin bereits zu Beginn der Ehe gehörenden Ersparnisse verwendet, von ihrer Seite seien so CHF 50'000.00, von Peter CHF 30'000.00 aufgewendet worden. Peter habe überdies von seinem Vater einen Erbvorbezug von CHF 170'000.00 zur

Finanzierung erhalten und sie habe ihrerseits zusätzlich zwei ausserordentliche, während der Ehe von ihrer Arbeitgeberin an sie ausgerichtete Bonuszahlungen im Betrag von total CHF 50'000.00 aufgewendet. Für den Restbetrag von CHF 500'000.00 sei eine Hypothek aufgenommen worden, deren Zinsen in der Folge jeweils aus dem Arbeitserwerb der beiden Ehegatten bezahlt worden sei. In den letzten Jahren sei aufgrund baulicher Entwicklungen in der unmittelbaren Umgebung der Wert der Wohnung – wie eine beiderseits, von Peter und ihr, anerkannte Schätzung zeige – auf CHF 640'000.00 gesunken. Aus dem Grundbuchauszug ergibt sich überdies, dass die Ehegatten Miteigentümer mit je hälftigen Anteilen sind. Ihr Aktienportefeuille habe sie vor einigen Jahren mit während der Ehe erworbenen Bonuszahlungen ihres Arbeitgebers erworben, dieses habe heute einen Wert von CHF 120'000.00.

Aufgabe 3: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich der Wohnung und des Aktienportefeuilles vor. Berechnen Sie bezüglich dieser Aktiven – unter Ausserachtlassung der in Zusammenhang mit Aufgabe 1) erwähnten Konti und Peters Arztpraxis – den Vorschlag.

Heidi fühlt sich nicht wohl in ihrer Mietwohnung. Ende November sei ihr die Heizung ausgefallen und obwohl sie dies der Verwaltung sofort gemeldet habe, habe es ganze sieben Tage gedauert, bis die Reparatur abgeschlossen gewesen sei, und das bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt. Diese Verwaltung brauche einfach zu lange. Das zeige auch ein anderes Problem: Es sei jetzt schon zum zweiten Mal der automatische Schliessmechanismus der Haupteingangstüre ausgefallen. Obwohl sie den Defekt bereits anfangs Woche gemeldet habe, sei noch nichts passiert. Im Moment müsse man entweder manuell schliessen – dann komme der Pöstler nicht zu den Postfächern – oder aber die Türe bleibe ganztags offen und jeder könne hinein, bis vor die Wohnungstüren. Gerade Letzteres mache ihr Sorgen, weil doch die jeweiligen Wohnungstüren von eher leichter Bauweise seien und nicht besonders widerstandsfähig. Die Verwaltung habe gar angetönt, man wolle das vorerst so belassen und den Schliessmechanismus dann im Frühjahr im Zuge einer Sanierung der Gegensprechanlagen reparieren. Sie habe weder Zeit noch Lust, sich mit dieser Verwaltung herumzuschlagen und möchte deshalb so schnell als möglich die Wohnung wechseln. Etwas unglücklich sei, dass seinerzeit gar kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden sei: Sie sei zu dieser Wohnung durch die Eigentümerin gekommen, die sie von der Bank her kenne, und deshalb sei die Sache sehr informell abgelaufen.

Aufgabe 4: Prüfen Sie sämtliche Auflösungsmöglichkeiten von Heidi in Bezug auf die Miete.

Die Aufgabe der Mietwohnung habe natürlich noch einen anderen Hintergrund, erklärt Ihnen Heidi sogleich im Anschluss. Wenn sie wohl auch zwischenzeitlich wieder bei ihrer Schwester unterkommen werde, so möchte sie aber doch mittelfristig zurück in ihre Eigentumswohnung in Muri. Als Bankerin schätze sie sogar eine Übernahme der Wohnung zu Alleineigentum als finanziell verkraftbar ein, sie habe da einige Ideen im Kopf. Sie äussert den dringenden Wunsch, die Wohnung doch in irgendeiner Weise für sich beanspruchen zu können, um alsbald wieder dort zu leben. Die Wohnung habe sie damals ja eigentlich nur deshalb verlassen, damit sie Abstand gewinnen könne. Sie habe Peter doch schlecht aus der Wohnung rauswerfen können. Allerdings sei sie schon immer der Meinung gewesen, dorthin zurückzukehren, und das habe sie Peter auch zu verstehen gegeben. Schliesslich habe sie auch ihr Klavier dort stehen lassen: Boden und Decke des Musikzimmers seien dazu extra immissionsmindernd behandelt worden, und man könne sich gar nicht vorstellen, wie viel wert – selbst bei gegebenen baulichen Massnahmen – eine tolerante Nachbarschaft beim Musizieren sei. Das wisse sie aus Erzählungen anderer Orchestermitglieder. Eine solche optimale Wohngelegenheit würde sie nicht mehr so leicht wiederfinden. Zum Problem werde aber sicherlich, dass auch Peter die gemeinsame Wohnung unbedingt für sich beanspruchen wolle, was sich in einem kürzlich geführten Gespräch bestätigt habe.

Aufgabe 5: Prüfen Sie die diesbezüglichen materiellrechtlichen Vorgehensmöglichkeiten von Heidi (ohne Kostenüberlegungen).

Für Peter laufen die Dinge indes schlecht: Am 31. Dezember 2015 will er unbedingt rechtzeitig auf dem Silvesterschiff in Thun eintreffen. Als kurz vor Praxisschluss noch unangemeldet der Patient Sesemann auftaucht und neben Kopfschmerzen darüber klagt, sein rechtes Bein folge ihm nicht recht, weist ihn Peter schroff ab mit der Bemerkung, wegen Kopfschmerzen belästige man den Arzt nicht. Er selbst leide wegen Heidi, seiner baldigen Ex-Frau, auch regelmässig unter Kopfschmerzen und belästige deshalb noch keinen seiner Kollegen. Sesemann kehrt verdattert nach Hause zurück und Peter macht sich auf den Weg. Aufgrund der saloppen Auskunft hält sich Sesemann später – trotz schlimmer werdender Beschwerden – nicht dafür, den Notfall aufzusuchen. Anderntags wird Sesemann von seiner Frau mit halbseitiger Lähmung in das Inselspital gebracht, wo die Ärzte einen Schlaganfall diagnostizieren, welcher – aufgrund der späten Einlieferung – eine dauerhafte Schädigung des Nervensystems zurücklassen wird. Besondere Verantwortung trägt dabei Peter, der den Patienten bei einer Schilderung derartiger Symptome zwingend komplett untersuchen und dann zur Abklärung an ein Spital hätte überweisen müssen. Dass die bleibende Schädigung auf das grobfahrlässige Verhalten von Peter zurückzuführen ist, steht deshalb zweifelsfrei fest.

Die restlichen vier Mitglieder des fünfköpfigen Vorstands der Wertepartei machen sich langsam, aber sicher Sorgen. Gerüchte gehen um, das Vorstandsmitglied Perlmann habe wohl seine Frau betrogen, sei sie doch schon vor einiger Zeit ausgezogen. Überdies habe er

grob-fahrlässig einen schweren medizinischen Behandlungsfehler begangen. Die vier Vorstandsmitglieder sind einhellig der Auffassung, die Person Peter Perlmann sei eine Belastung für die Partei, und auch an der Parteibasis zeichne sich eine entsprechende Mehrheit für diese Auffassung ab. Man wolle deshalb die Kontakte zu Peter abbrechen und einen sauberen Schlussstrich ziehen. Schliesslich sei doch für jedermann klar, dass die Partei ihre Werte, zu der auch die Hochschätzung von Ehe und Familie und eine u.a. auf Aufopferung zielende Arbeitsethik gehören, nur mit vorbildlichen Mitgliedern glaubwürdig vertreten könne. Die vier Vorstandsmitglieder gelangen an Sie* mit der Frage, ob man diesbezüglich etwas unternehmen könnte. Insbesondere möchte man auch darüber aufgeklärt werden, ob es hier zu einem gerichtlichen Hin und Her durch alle Instanzen mit Perlmann kommen könnte, wenn dieser sich nachhaltig uneinsichtig zeigen würde.

Aufgabe 6:

- a) **Erläutern Sie der Partei diesbezüglich mögliche rechtliche Vorgehensweisen konkret.**
- b) **Thematisieren Sie, was auf die Partei zukommen könnte, falls Peter weiterhin bei der Wertepartei bleiben will. Legen Sie den prozessualen Ablauf dar.**

Weil ihr Noch-Ehemann einen derart schweren Behandlungsfehler begangen hat, macht sich Heidi ebenfalls Sorgen um ihren Ruf. Sie bittet Sie umgehend abzuklären, ob und wie sie so schnell als möglich wieder ihren Ledignamen Rüeegg annehmen kann.

Aufgabe 7: Prüfen Sie die diesbezüglichen materiellrechtlichen Vorgehensmöglichkeiten von Heidi kurz.

Hinweise:

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Die Verwendung von Taschenrechnern und anderen Rechnungshilfen ist nicht gestattet.

* Ein möglicher Interessenkonflikt in der Berufsausübung des Anwaltes/der Anwältin ist vorliegend nicht zu thematisieren.